



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

AMT FÜR PLANUNG UND STRASSEN

OBERBERGISCHER KREIS | DER LANDRAT | 51641 Gummersbach

An
Bürgermeister der
Stadt Radevormwald
Postfach 16 40
42465 Radevormwald

Moltkestraße 34
51643 Gummersbach

Kontakt: Herr Eberz
Zimmer-Nr.: U1-06
Mein Zeichen: 61/1
Tel.: 02261 88-6184
Fax: 02261 88-6104

alexander.eberz@obk.de
www.obk.de
Steuer-Nr. 212/5804/0178
USt.-Id.Nr. DE 122539628

Datum: 12.03.2015

Bauleitplanung der Stadt Radevormwald
hier: **BP. Nr. 107 "Gewerbegebiet Lützenburg"** (vormals VBP. Nr. 4 „GE Lützenburg“)
-Beteiligung gemäß § 4 , Absatz 2 BauGB-
Ihr Schreiben vom 30.01.2015; Az.: 61 26 107

Von Seiten des Oberbergischen Kreises wird zu der im aktuellen Verfahrensstand vorliegenden Planung wie folgt Stellung genommen:

aus bodenschutzrechtlicher Sicht

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch folgende Hinweise beachtet werden:

Das Gelände des ehemaligen Zentrallagers ALDI ist mit der ehemaligen Betriebstankstelle im Altlast-Verdachtsflächenkataster des Oberbergischen Kreises verzeichnet.

Der Bereich des alten Ölschadens an der ehemaligen Betriebstankstelle wurde unter gutachterliche Aufsicht durch Auskoffierung teilsaniert.

Der größte Teil der ehemaligen Betriebsfläche ALDI wurde mit RCL1-Material aufgefüllt. Das RCL2- Material wurde abgefahren. Daher ist meine Untere Bodenschutzbehörde bei allen zukünftigen Planungsverfahren und / oder Bauvorhaben vorab zu beteiligen.

Die vorgenannten Sachverhalte sind in den Bebauungsplan aufzunehmen.

aus polizeilicher Sicht

Aus Sicht der Verkehrssicherheit ist das Zusammenwirken der Knoten 4 (Robert-Bosch-Straße / Röntgenstraße), 5 (Parkplatzausfahrt Röntgenstraße) und 6 B 229 / Röntgenstraße /Max Planck – Straße) kritisch zu betrachten.

Die derzeitige Unfallsituation an den zwei bisher bekannten Knoten 4 und 6 ist für Knoten in dieser Größe und Belastung unauffällig. Die Berechnung bezüglich des Rückstaus an der Parkplatzausfahrt Röntgenstraße (KP 5) sowie deren Lage sind nicht nachvollziehbar. Hier müssten sowohl der Parkplatz als auch diese Ausfahrt aus den Planunterlagen hervorgehen, beides ist jedoch nicht näher bezeichnet. In dem Gutachten wird bisher auch nur die Ausfahrtsituation betrachtet, die Einfahrtsituation kann aus Gründen der Verkehrssicherheit durchaus eine Linksabbiegerspur erfordern, um einen Rückstau in Richtung des nächstgelegenen Knotens zu verhindern oder zu minimieren.

Kreissparkasse Köln
Kto. 0 341 000 109 • BLZ 370 502 99
IBAN DE 82 3705 0299 0341 0001 09
Swift COKSDE 33

Postbank Köln
Kto. 456 504 • BLZ 370 100 50
IBAN DE 97 370 100 50 0000 456 504
Swift BIC PB NKD EFF

Sparkasse Gummersbach-Bergneustadt
Kto. 190 413 • BLZ 384 500 00
IBAN DE 15 3845 0000 0000 190 413
Swift WELADED 1 GMB

Hinweise zur elektronischen Kommunikation: <http://www.obk.de/cms200/links/email/index.shtml> | Weitere Hinweise unter: www.obk.de

Hier werden dann laut Gutachten 3 Knotenpunkte mit ungünstigen Verkehrsqualitätsprognosen, KP 4 zeitweise C, KP 5 zeitweise D, und KP 6 in der Gesamtheit C, auf einer Strecke von ca. 160 Metern aneinander gereiht, ohne das aus den Planunterlagen die Position des KP 5 hervorgeht.

Vor einer abschließenden Stellungnahme sollte diese Planung vorliegen, da eine bisher nicht näher definierte Einmündung negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit und Leistungsfähigkeit der angrenzenden Knotenpunkte haben wird.

aus immissionsschutzrechtlicher Sicht

Aus hiesiger Sicht sind die Belange des Immissionsschutzes bei der Planung durch die Tauw GmbH ausreichend berücksichtigt worden.

Eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan wurde durch den TÜV Rheinland GmbH durchgeführt (Bericht vom 09.01.2015).

Die Untersuchung kam zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der in Kapitel 4 beschriebenen Geräuschimmissionen die errechneten Beurteilungspegel durch die Betriebsgeräusche des geplanten Produktionszentrums in allen hier betrachteten Bauabschnitten die zulässigen Immissionsrichtwerte um mehr als 6 dB(A) unterschreiten. Der Immissionsbeitrag ist damit nach Nr. 3.2.1 TA Lärm als nicht relevant anzusehen.

Festsetzungen werden im Rahmen der Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

aus brandschutztechnischer Sicht

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn bei dem Bauvorhaben im Bereich des Gewerbegebietes eine Löschwassermenge von mindestens 3200 l/min über 2 Stunden sichergestellt ist. Die Löschwassermenge ist in einem Radius von 300 Metern vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten darf 75 m Luftlinie nicht überschreiten. Des Weiteren wird auf den § 5 der Bau O NRW hingewiesen, damit die Zufahrten zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

aus artenschutzrechtlicher Sicht

Unter Berücksichtigung der in der Artenschutzprüfung vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.

aus wasserwirtschaftlicher Sicht

Es ist zu prüfen, ob die bestehenden Entwässerungsanlagen das zusätzlich anfallende Abwasser (Niederschlagswasser) aufnehmen können, oder ob die Entwässerungsanlagen gegebenenfalls angepasst werden müssen.

Darüber hinaus werden von hier aus derzeit keine weiteren Anregungen oder Hinweise zur Planung vorgetragen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Eberz